

**Satzung  
des  
Heimat- und Geschichtsverein  
Frankfurt am Main – Sossenheim e.V.**

**In der von der Mitgliederversammlung vom 26. April 2019  
beschlossenen Fassung**

## Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 6 Abwicklung der Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7 Austritt.....	5
§ 8 Ausschluss.....	5
§ 9 Organe des Vereins.....	6
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Arbeitsgruppen.....	8
§ 15 Geschäftsjahr.....	8
§ 16 Auflösung des Vereins.....	8
§ 17 Gleichstellung.....	9
§ 18 Datenschutzerklärung.....	9
§ 19 Inkrafttreten der Satzung.....	10

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Frankfurt am Main – Sossenheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Heimat- und Geschichtsverein Frankfurt am Main – Sossenheim e.V.“.

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde nach §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO.

Der Verein verfolgt den Zweck, das Geschichtsbewusstsein der Bürger(-schaft) zu fördern. Um diesem Zweck gerecht zu werden, ist ein kontinuierliches Sammeln sowie Bewahren, Erhalten, Erforschen, Aufbereiten und Ausstellen der gesammelten Erkenntnisse und Objekte aus Frankfurt-Sossenheim erforderlich.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Erforschung und Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Ortsteils sowie seiner Bewohner,
- b) die Sammlung und Archivierung von historischen, kulturellen und künstlerischen Gegenständen und Dokumenten aus der Heimat,
- c) die Errichtung und Unterhaltung einer heimatgeschichtlichen Bibliothek sowie eines Archivs,
- d) Sicherung, Aufarbeitung und Ausstellung von heimatgeschichtlichen Nachlässen, Bibliotheken und Archiven,
- e) die Förderung der Heimatgeschichte mittels Durchführung von Veranstaltungen und Unterstützung von Forschungsvorhaben,
- f) Herausgabe von heimatgeschichtlichen Veröffentlichungen,
- g) Vermittlung von Kenntnissen über Heimat und Geschichte an junge Menschen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Von Mitgliedern im Sinne des Vereinszwecks erbrachte Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet.

Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person im Sinne des BGB § 1 werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.

Der Beitritt zum Verein ist freiwillig.

Die Mitteilung von Adressänderungen, Änderungen von elektronischen Adressen (z. B. E-Mail-Adressen) und/oder Änderung der Bankverbindung ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Die Aufnahme ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Besonders verdienstvolle Mitglieder können auf Vorschlag eines Mitgliedes und nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist zur von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsleistung verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu erbringen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragsleistung befreit.

#### **§ 6 Abwicklung der Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 15.03. fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet für den Einzug des Mitgliedsbeitrages am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen und dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

Durch die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats, wird der Betrag zu dem oben genannten Fälligkeitstermin vom Verein eingezogen. Fällt der Fälligkeitstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Das Mitglied hat für ausreichend Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

## **§ 7 Austritt**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monate zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein  
siehe §8 Ausschluss
- d) mit Erlöschen des Vereins

## **§ 8 Ausschluss**

Mitglieder, können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie:

- a) mit der satzungsmäßigen Leistung ihrer Beiträge nach zweimaliger Zahlungserinnerung mit Fristsetzung noch im Rückstand sind oder
- b) nachweislich die Interessen des Vereins schädigen oder
- c) gegen die Satzung verstoßen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 6 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss kein Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung bleibt der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss des Mitgliedes rechtskräftig.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Arbeitsgruppen.

### **§ 10 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzende/n
- b) dem/der 2. Vorsitzende/n
- c) dem/der 1. Schatzmeister/in
- d) dem/der 1. Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) aus dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem/der 2. Schatzmeister/in
- c) dem/der 2. Schriftführer/in
- d) dem/der 1. Beisitzer/in
- e) dem/der 2. Beisitzer/in
- f) dem/der 3. Beisitzer/in

Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Ist dieser Verhindert, so vertritt den Verein der 2. Vorsitzende.

Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Besetzt sein müssen die Ämter des geschäftsführenden Vorstands.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dem Vorstand können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.

Bei Austritt, Tod oder Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes ist vom verbleibenden Vorstand innerhalb einer Frist von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Nachwahlen festzusetzen.

Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Ehemalige Vorsitzende des Heimat- und Geschichtsvereins Frankfurt am Main-Sossenheim können auf Vorschlag eines Mitgliedes und nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und haben dort beratende Stimme.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte elektronische Adresse (E-Mail-Adresse) des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht für Vorstandsänderungen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines.

Anträge auf Vorstands- oder Satzungsänderungen müssen dem Vorstand vor Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind, soweit sie der Satzung und den Beschlüssen nicht entgegenstehen, für alle Mitglieder bindend.

Änderungen an der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) sie nimmt die Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des 1. Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegen,
- b) sie stimmt über die Entlastung des Vorstands ab,
- c) sie wählt den Vorstand auf zwei Jahre,

- d) sie wählt zwei Kassenprüfer, die Vereinsmitglieder sein müssen, aber dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren,
- e) sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest,
- f) sie entscheidet über alle Anträge, von Vorstand oder Vereinsmitgliedern,
- g) sie entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenvorsitz im Verein,
- h) sie beschließt über Satzungsänderungen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Wahlen erfolgen offen oder geheim. In der Regel erfolgen die Wahlen offen. Wird auch nur von einem Mitglied eine geheim Wahl gefordert, so ist eine geheime Wahl durchzuführen.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eines schriftlichen Antrags (unterschrieben von mindestens 30% der Mitglieder) einberufen werden. Ein solcher Antrag bedarf der Mitteilung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Arbeitsgruppen**

Im Verein können, durch den Vorstand einberufene, Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Arbeit der Arbeitsgruppen wird durch den Vorstand definiert und koordiniert.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution oder einen gemeinnützigen Verein im Stadtteil Frankfurt-Sossenheim, mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für



gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die bis dahin zusammengetragenen Sammlungen gehen in den Besitz des Stadtarchives Frankfurt am Main über.

## **§ 17 Gleichstellung**

Die weibliche Form von Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung ist der männlichen gleichgestellt.

## **§ 18 Datenschutzerklärung**

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO).

Die verantwortliche Stelle ist die/der 1.Vorsitzende/r des Heimat- und Geschichtsverein Frankfurt am Main-Sossenheim e.V.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Absatz 2).

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Hessen ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65032 Wiesbaden

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. April 2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Frankfurt am Main-Sossenheim e.V.

Stand der Satzung 26.04.2019